

Anschrift	Handelssortiment *	• Geschäftsbereich
Stralsund, Alter Markt .8	Nautische Geräte, sämtl. Geräte für die Schiffsführung wie Marinechronometer, Beobachtungsuhr, Schiffswanduhren, kompl. Kompaßanlagen, Maschinentelegraphen, Lote, Logge, Sextanten, Stempfingler, Steuermanns-Parallellineale, Kartenzirkel, Feldstecher für sämtl. Werften, Nachtretnungsgelochten	DDR und Groß-Berlin

In der Anlage 2 sind nur die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse des Staatlichen Maschinen-Kontors mit ihren Fachgebieten und Geschäftsbereichen aufgeführt.

Sofern für den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie andere Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels fachlich zuständig sind (z. B. Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktoren-Ersatzteile, Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf, Leitstelle für Baumaschinenersatzteile und -Zubehör usw.), verbleibt es bei den bisherigen materiell-technischen Beziehungen.

Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verpflichtet, Veränderungen der Anlage 2 in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Anordnung über die Zuführung von LKW-Reifen zur Runderneuerung.

Vom 25. März 1960

Zur Durchführung einer systematischen Runderneuerung von LKW-Reifen und zur vollen Ausnutzung der Kapazität der Runderneuerungsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

* § 1

(1) Die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (im folgenden: Betriebe und Organe) sind verpflichtet, die Möglichkeiten der Runderneuerung von Reifen in vollem Umfange auszunutzen.

(2) Die Betriebe und Organe haben ihre Bestände an runderneuerungsfähigen Reifen dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten.

(3) Die Betriebe und Organe haben mindestens 25% der Anzahl der ihnen jährlich zugewiesenen Neureifen in eigener Regie runderneuern zu lassen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannte Regelung bezieht sich auf Reifengrößen, die in nachstehenden Gruppen enthalten sind:

Gruppe	I	6.50-20 bis	7.50-20
Gruppe	II	8.25-20 bis	10.00-20
Gruppe	III	11.00-20 bis	12.00-22

(2) Der entsprechend § 1 Abs. 3 festgelegte Anteil der Runderneuerung ist in den im Abs. 1 genannten Gruppen einzuhalten.

§ 3

(1) Zusätzlich zu der im § 1 Abs. 3 festgelegten Verpflichtung zur Runderneuerung ist für Reifen der im § 2 Abs. 1 festgelegten Gruppe I für zu beziehende

5 Neureifen 1 rundemeuerungsfähiger bzw. reparaturfähiger Altreifen an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven oder an vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven beauftragte Annahmestellen abzuliefern.

(2) Beim Bezug von Neureifen hat der Abnehmer gegenüber dem Lieferer den Nachweis zu führen, daß er seiner Abgabepflicht entsprechend Abs. 1 nachgekommen ist. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Empfangsbescheinigung.

(3) Die Übernahme der runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Altreifen durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven bzw. durch von ihm beauftragte Annahmestellen erfolgt käuflich. Die Bezahlung der Altreifen richtet sich nach den gültigen preisrechtlichen Bestimmungen. Der Empfang ist schriftlich zu bescheinigen.

§ 4

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist verpflichtet, alle ihm übergebenen runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Altreifen runderneuern bzw. reparieren zu lassen.

§ 5

(1) Die Verteilung der runderneuertem bzw. reparierten Reifen durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven hat in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Chemiekontor zu erfolgen.

(2) Alle Produktionsbetriebe, die langsam laufende Anhänger für Lastbeförderung (bis 20 km/h) und gummibereifte Gespannfahrzeuge herstellen, haben für die Erstausrüstung runderneuerte bzw. reparierte Reifen zu verwenden. Für den Ersatzbedarf bei diesen Fahrzeugen sind ebenfalls ausschließlich runderneuerte bzw. reparierte Reifen zu verwenden.

(3) Das Staatliche Chemiekontor ist berechtigt, bei der Belieferung mit Reifen festzulegen, in welchem Umfange rundemeuerte bzw. reparierte Reifen zur Abdeckung des Bedarfs abgenommen werden müssen.